

man sehr häufig von den abgelösten Fronen selbst ein Pfluggeld, Karrengeld, Mährgeld, Fuhrgeld, Zaungeld (statt des Zaunmachens) u. Für die in Geld umgewandelten Leistungen blieb die Lieferungszeit meist dieselbe, wie für die ursprünglichen Naturlieferungen und Dienste. Verschieden von den an Stelle der Naturlieferungen getretenen Geldleistungen waren die jährlichen Abgaben zur Wahrung des Hofrechts. Um nämlich das Hofrecht, d. i. die mit der Hofhörigkeit verbundenen Rechte, auf Schutz u. zu wahren, mußten die hörigen und unfreien Leute, welche kein Hofgut besaßen, jedes Jahr an einem bestimmten Tage eine kleine Abgabe meistens in Geld, ein Schutzgeld entrichten. Man nannte diese Abgabe bei Unfreien Leibzins oder Leibgeld, bei Hörigen Gezeugnispfennig oder Urkundspfennig.

Neben den bisher genannten Geldleistungen und von ihnen verschieden kommen in den meisten Grundherrschaften auch noch Beden und Steuern vor. In derselben Weise nämlich, wie die Hörigen zu allen und jeden Diensten verbunden gewesen sind, mußten sie auch, so oft es nötig war, so oft nämlich bei irgend einer Veranlassung die gewöhnlichen Leistungen nicht hinreichten, ihren Hof- und Grundherrschaften mit Geldbeiträgen unterstützen. Man nannte das betreffende Begehren der Grundherren eine Bede, die Abgabe eine Hülse oder Steuer. Von den Kerbhölzern, auf welche die gelieferte Steuer eingeschnitten zu werden pflegte, nannte man sie auch Talla. Den Namen Bede leitet man gewöhnlich von bitten her, weil der Grundherr um die Steuer habe bitten müssen; doch kann das Wort auch von gebieten abstammen. Nach und nach hat auch die Bede und Steuer die Natur einer ständigen Abgabe angenommen, und sie wurde dann regelmäßig, zuweilen im Jahre zweimal erhoben. Man sprach von einer Mai- und Herbstbede, Martinibede u. Von dem zu leistenden Dienste nannte man die Steuer eine Baubede, Weinbede, Flachsbede u. Die Grundherren durften ihre Grundholden bei Nothfällen jeder Art besteuern, wenn sie jedoch dieses Recht mißbrauchten, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten. Namentlich bei Verheirathung der Kinder des Grundherrn kamen Beden vor; in manchen Gegenden mußte das sogenannte Brautvieh geliefert werden, und in der Altmark gab es eine Art Prinzessinsteuer zur Ausstattung der Töchter des Grundherrn.

Meistenteils mußten die Hörigen die fälligen Natural- und Geldleistungen dem Grundherrn oder seinen Beamten bringen. Dabei herrschte, wie bei den Frondiensten, die freundliche Sitte, daß der Bringer zu essen und zu trinken erhielt. Allenthalben galt auch die Vorschrift, daß fälliger Zins „beim Schein der Sonne“, zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang entrichtet werden sollte.

Von dem Bringzins verschieden war der sogenannte Holzins, welcher von dem Grundherrn oder dessen Beamten in der Wohnung des Hörigen geholt werden mußte. So sollte z. B. in Barmen in Westfalen der Hofschultheiß mit dem Korbe am Arm von Haus zu Haus gehen und die fälligen Zinseier selbst erheben. Der Holzins hat sich später mehr und mehr ver-